

im Gnadenweg eine Unterstützung erlangt werden kann, weil es aber unbillig erscheint, solche unter Umständen in langem Dienst erworbenen Ansprüche in jedem Falle aufzuheben.

Den Ausführungen des ADB. schlossen sich die Vertreter des Deutschen Beamtenbundes und des Reichsbundes der höheren Beamten zum größten Teil an. In mancher Beziehung allerdings bestanden Unterschiede; so wurde vom DBB. gewünscht, daß die Disziplinargerichte auch in ihrer äußeren Form als selbständige Behörde bestehen sollten, während diese Frage nach der Ansicht des ADB. nebensächlich r Natur ist, weil es sich hier nur darum handelt, wo die Schreibarbeiten für das Disziplinargericht erledigt werden, ob in einer eigenen Geschäftsstelle oder in der Geschäftsstelle eines anderen Gerichts. Für die Beisitzer des Disziplinargerichts verlangte der Reichsbund der höheren Beamten, daß in jedem Fall ein Beisitzer einer niedrigeren Besoldungsgruppe anwesend dürfe als der Angeschuldigte. Der DBB. vertrat ebenso die der ADB. den Standpunkt, daß dieses Verlangen unbillig wäre, man müsse bei drei Beamteneisigern je einen der unteren, je mittlere und der höheren Laufbahn wählen. Der ADB. wünschte darüber hinaus, daß einer von diesen Beisitzern möglichst aus der gleichen Tätigkeit kommen sollte wie der Angeschuldigte selbst, damit im Gericht jemand sitze, der den Dienst des Angestellten aus eigener Kenntnis beurteilen könne. Der vom ADB. erhobene Antrag auf Abschaffung der Strafverfolgung und Einführung der milderen Gebaltskürzung wurde vom DBB. bekämpft. Der Reichsbund der höheren Beamten wollte sich nicht unbedingt gegen die Wahl von Beamteneisigern aussprechen, wünschte aber doch, daß die Berufsrichter immer überwiegen.

Nachdem die Spitzenorganisationen ihre Anträge vorgebracht hatten, wurden von den Ausschußmitgliedern Fragen gestellt; unter anderem fragte ein Vertreter der Deutschen Volkspartei, ob nicht auch die Einführung einer mündlichen Verhandlung, in der sämtliche Beweise erhoben werden müßten, die mündliche Verhandlung ausgedehnt würde und ob man vielleicht deshalb ein kleineres Gericht, nur bestehend aus drei Richtern in der ersten und fünf Richtern in der zweiten Instanz, wählen soll, damit die Kosten möglichst niedrig bleiben. Hierauf wurde vom ADB. geantwortet, daß ein solches Entweder- oder überhaupt nicht gestellt werden dürfte, weil die Richtigkeit des Urteils wichtiger als die Frigigkeit ist. Außerdem käme man mit drei Richtern in der ersten Instanz nicht aus, denn dann müßte man

zwei Beamteneisiger haben, und der Vorsitzende müßte nicht nur den Vorsitz und die Verhandlung, die doch jetzt sehr umfangreich werden würde, führen, sondern auch zugleich als Berichtshatter tätig sein und nachher auch noch das Urteil entwerfen. Dadurch aber würde er überlastet und die Güte des Verfahrens würde wieder vermindert. Diesen Gegenständen konnte sich auch der Fragesteller selbst nicht verschließen.

Weiter wurde die Frage gestellt, ob die Beamteneisiger von irgendeiner Verwaltungsbehörde ernannt oder von den richterlichen Mitgliedern des Disziplinargerichts gewählt werden sollten. Auch hierzu äußerte sich vor allem der ADB.: Eine Wahl durch die Verwaltungsbehörde lehnte er genau so ab, wie eine Wahl durch die Richter und das erstere, weil die Beamteneisiger nicht von der Verwaltungsbehörde abhängig sein dürfen, das zweite, weil dann die Richter einen Beisitzer, der einmal gegen sie gestimmt hat, nicht wieder wählen werden. Richtig ist deshalb, daß die Beisitzer aus Vorschlägen der Beamteneisiger nach einer bestimmten durch das Los festzustellenden Reihenfolge entnommen werden müssen, wodurch jede Beeinflussung ausgeschlossen wird. Die übrigen Beamteneisiger, der Reichsbund der höheren Beamten und der DBB., äußerten sich nur dahin, daß keine Auswahl durch die richterlichen Mitglieder des Disziplinargerichts stattfinden dürfe, gegen die Auswahl der Beamteneisiger durch die Verwaltung haben sie nichts einzumenden. Dem ADB. wurde schließlich noch verlangt, daß die im Strafprozeß geltende Vorschrift, wonach für jede für den Beamten ungünstige Entscheidung stets zwei Drittel Mehrheit der Richter erforderlich ist, auch im Preussischen Disziplinarrecht eingeführt werden müsse. Nur unter dieser Voraussetzung könnte man allenfalls damit einverstanden sein, daß in der 2. Instanz mehr Berufsrichter als Beamteneisiger tätig sind.

Wenn die Verhandlungen auch im allgemeinen Uebereinstimmung der Organisationen ergaben, so waren doch auch Abweichungen in einigen nicht ganz unwichtigen Punkten festzustellen. Der ADB. stellte sofort bei Beginn der Verhandlung in Aussicht, daß er seine Anträge noch einmal schriftlich vorlegen würde; der Vorsitzende des Ausschusses hat auch den DBB. und den Reichsbund der höheren Beamten, das gleiche zu tun. Der Ausschuß hat seine Verhandlung während der Weihnachtsstage unterbrochen. Der ADB. hat diese Pause benutzt, um seine Anträge, die sich aus den früheren Verhandlungen und der jetzigen Anhörung im Preussischen Landtag ergeben, dem Beamteneisigerausschuss schriftlich vorzulegen.

Das Feuerlöschwesen in den deutschen Städten

Im Statistischen Jahrbuch deutscher Städte, 24. Jahrgang, 1927, behandelt Dr. A. Zurborst, Direktor des Statistischen Amtes der Stadt Gelsenkirchen-Buer, das Feuerlöschwesen nach dem Stand im Jahre 1927. Die Untersuchung erstreckt sich auf insgesamt 36 Städte, und zwar 26 der Gruppe A (mehr als 200.000 Einwohner), 25 der Gruppe B (100.000 bis 200.000 Einwohner) und der Gruppe C (50.000 bis 100.000 Einwohner). Nach Stadtgruppen angeordnet ergibt sich:

Städte der Gruppe	A	B	C	Zus.
1) nur Berufsfeuerwehr	1	1	1	9
2) Berufsfeuerwehr und freiwillige Feuerwehr	22	20	17	59
3) hantwärtiger Berufswehr und freiwillige Feuerwehr	—	—	9	9
4) nur freiwillige Feuerwehr	—	1	11	18

Neben den Berufs- und freiwilligen Feuerwehren bestehen zu den Ergänzungen noch Reservefeuerwehren in vier Städten, und zwar in Düsseldorf mit 48, Stuttgart 98, Chemnitz 53, Osnabrück 196 Mann, und Pflichtfeuerwehren in zwei Städten, nämlich Brandenburg mit 70 und Oldenburg 50 Mann. Private Feuerwehren, die sich erforderlichenfalls auch bei Bränden außerhalb des eigenen Werkes oder Betriebes, insbesondere bei außerordentlichen Großfeuern, zur Verfügung stellen, gibt es in 11 Städten, also der Hälfte der befragten Städte. Auf die verschiedenen Arten der Feuerwehr entfallen:

Städte	Berufsfeuerwehr		Freiwillige Feuerwehr		Reserve-Feuerwehr		Pflicht-Feuerwehr		Wechs-Feuerwehr	
	Zahl der Städte	Mann- löschkräfte	Zahl der Städte	Mann- löschkräfte	Zahl der Städte	Mann- löschkräfte	Zahl der Städte	Mann- löschkräfte	Zahl der Städte	Mann- löschkräfte
1	26	7.193	22	10.112	—	199	—	—	12	1.836
2	31	1.213	24	6.801	—	—	—	16	2.129	
3	—	—	10	10.572	1	196	—	2	23	2.000
4	—	—	—	—	1	315	2	120	18	6.093

In 36 Städten werden überhaupt keine Vergütungen und Gratifikationen an die Leiter und Mannschaften der freiwilligen Feuerwehren gezahlt. 16 Städte zahlen alljährlich an die Wehrkassen feststehende Summen, die, auch wenn man die Größenverhältnisse der fraglichen Städte berücksichtigt, von sehr verschiedener Höhe sind. In 14 Städten erfolgt eine regelrechte Entlohnung der freiwilligen Feuerwehrleute durch die Stadtgemeinde nach geleisteten Branddienststunden; der Stundenlohn bewegt sich zwischen 1 Mk. und 1,50 Mk. In einigen dieser Städte werden zudem noch feste Führeraufwandsentschädigungen oder jährliche Zuschüsse gezahlt. Dresden und Stuttgart zahlen einen festen jährlichen Beitrag für jedes aktive Mitglied der Wehrkasse, Dresden außerdem noch eine Führeraufwandsentschädigung und Gratifikationen, deren Höhe sich nach der Dauer der Zugehörigkeit zur freiwilligen Feuerwehr richtet. In Mainz wird eine jährliche Remuneration und ein „Fosengeld“ gewährt. In zwölf Städten erhalten nur die Wehrleiter und Oberführer sowie bestimmte Funktionäre (Schriftführer, Kassierer, Zeugwart) jährliche Vergütungen, in zwei Städten nur die Zeugwart. Von den restlichen drei Städten werden folgende Zuwendungen personeller Art angegeben: Barmen gewährt Vergütungen für gestellte Brandwachen; Braunschweig zahlt für jede Übung 2.— Mk. und für jede Versammlung 1.— Mk. je Mann; in Münster genießt der zweite Leiter der freiwilligen Feuerwehr — der erste Leiter ist ein städtischer Beamter — freie Wohnung im Feuerwehrgerätehaus. Die Aufwendungen der Städte für die Reserve- und Pflichtfeuerwehren sind ähnlicher Art. Hervorzuheben ist, daß in Stuttgart die Reservefeuerwehrleute außer dem Stundenlohn Wartegelder beziehen.

Die Frage nach den Aufwendungen der Städte für die Werksfeuerwehren ergab folgendes: In 36 Städten sind für die Werksfeuerwehren keine Aufwendungen zu machen; in drei Städten ist eine jährliche Pauschale vereinbart; in zwei Städten werden die Verdienstausfälle der Mannschaften und in drei Städten die daran

Anlagen für jeden Fall der Inanspruchnahme erstellt; in drei Städten erfolgt ebenfalls für jede Inanspruchnahme Entlohnung der Mannschaften nach geleisteten Branddienststunden; in Essen hat die Berufsfeuerwehr der Friedrich Krupp A.-G. die Ausübung des Löschdienstes im westlichen Stadtteil übernommen, wofür die Gesellschaft eine Jahresvergütung von 50.000 Mk. erhält.

Die Frage nach der Dezentatzugehörigkeit der Berufsfeuerwehr ergab, daß in 52 Städten, und zwar in 16 der Gruppe A und in je 8 der Gruppen B und C, ein besonderes Dezentat für das Feuerlöschwesen, vielfach verbunden mit Müllabfuhr und Straßenreinigungswesen, besteht. In den übrigen Städten ist die Berufsfeuerwehr einem anderen Dezentat angegliedert, darunter dem Polizeidezentat in 13 Fällen, dem Baudezentat und dem Dezentat für die städtischen Betriebe in je 11 Fällen.

Die folgende Uebersicht veranschaulicht die Verteilung des Berufsfeuerwehrpersonals der drei Städtegruppen in den genannten Klassen und das Stärkeverhältnis der freiwilligen Feuerwehr zur Berufsfeuerwehr:

Städtegruppe (Zahl der Städte)	Personal der Berufsfeuerwehr					Mannschaftsstärke der Freiwilligen Feuerwehr	auf 100 Mann abolut	auf 100 Mann Berufsfeuerwehr
	Oberr-beamte	Inspek-toren u. (Ob.)-Brand-männer	(Ob.)-Feuer-männer	Innen-dienst	Insgesamt			
A (Berlin)	15	311	1.450	93	1.959	16	2.200	113
B (25)	115	362	4.361	96	5.244	50	7.912	151
C (29)	29	59	1.918	29	2.215	19	5.528	251
C (29)	12	57	200	37	394	29	1.000	268

¹⁾ Ohne Kaiserlautern mit 10 für den Betrieb der Feuerwache ausgebildeten Sanitätern und 244 Mann Freiwilligen Feuerwehr.

Nach dem Anstellungsverhältnis verteilt sich das Berufsfeuerwehrpersonal auf Beamte, Angestellte und Arbeiter folgendermaßen:

Städtegruppe	Beamte	Angestellte	Arbeiter
Berlin abolut	1884	23	12
Prozent	96,7	1,2	2,1
A abolut	1848	241	132
Prozent	92,4	12	6
B abolut	589	900	71
Prozent	33,1	50,0	16,9
C abolut	375	218	62
Prozent	31,2	18,8	5,2

In den Städten der Gruppe A und B handelt es sich dabei um Personal, das für den Unterhalt der Feuer-telegraphenanlagen, in den Reparatur- oder Bekleidungswerkstätten beschäftigt wird. In der Gruppe C handelt es sich bei dem im Arbeitsverhältnis stehenden Personal um Städte, die ihre Berufsfeuerwehr noch nicht zeitgemäß organisiert haben, z. B. Hildesheim. Es gibt in dieser Gruppe aber auch Städte, die den Versuch machen, neu die angenommene Feuerwehrleute als Arbeiter anzunehmen, um die Verpflichtung zur Annahme von Verordnungsanwärtern zu umgehen. Jedoch auch die im Arbeitsverhältnis stehenden, verordnungs-gemäß nach § 1 Absatz 1 Ziffer 2 des Anstellungsverordnungs-gesetzes. Wo für diese Feuerwehrleute Beiträge zur Invaliden-versicherung geleistet werden, ist die Leistung von Beiträgen zur Ver-sicherung zu fordern und bei Widerspruch die Ver-sicherungspflicht im Streitverfahren zu klären. (Anmerkung der Schriftleitung.)

Die Leitung der Berufsfeuerwehr liegt in 52 Städten, nämlich in allen 26 Städten der Gruppe A, in 17 der Gruppe B und in 9 der Gruppe C, in Händen eines beamteten Branddirektors. In Berlin ruht die Gesamtleitung in Händen eines Oberbrand-direktors, dem 6 Branddirektoren nachgeordnet sind. In einer Stadt der Gruppe B leitet ein Stadtbaurat die Berufsfeuerwehr, in drei Städten der Gruppe C ist es ein Brandingenieur bzw. Brandoberingenieur. In einer Stadt der Gruppe B und neun Städten der Gruppe C sind gebobene mittlere Brandmeister bzw. Ober-brandmeister bzw. -oberinspektoren und Brandmeister bzw. Ober-inspektoren bzw. -oberinspektoren der Berufsfeuerwehr bestellt. In zwei Städten der Gruppe B und acht Städten der Gruppe C unter-steht die Berufsfeuerwehr dem Kommando der Freiwilligen Feuer-wehr bzw. einem ehrenamtlichen Branddirektor, der zugleich Leiter der Freiwilligen Feuerwehr ist.

Für die zeitliche Einteilung des Berufsfeuerwehrorganisations gilt in der Regel der zehnjährige Dienst mit nachfolgender zehnjähriger Freizeit. Von den 77 Städten mit Berufsfeuerwehr besteht in 63 Städten diese Dienstverteilung. In der Mehrzahl der übrigen Städte ist eine Regelung getroffen, welche dem Grundsatze des

24:24-Stunden-Dienstes mehr oder weniger nahekommt. Einige Städte haben mit Rücksicht auf besondere örtliche Verhältnisse eine andere Dienstverteilung getroffen. So ergibt sich in Hildesheim eine besondere Regelung dadurch, daß das Feuerwehrpersonal beim eine besondere Regelung dadurch, daß das Feuerwehrpersonal beim eine besondere Regelung dadurch, daß das Feuerwehrpersonal beim

Während des Jahres 1927 sind die Berufsfeuerwehren sämtlicher Städte in 17.996 Fällen zu Brandlösungen ausgerückt, davon 17.668 innerhalb der Stadt und 328 auswärts. Wenn man die Städte mit sehr großen Zahlen, wie Berlin mit 3738 Bränden, die Städte mit sehr großen Zahlen, wie Berlin mit 3738 Bränden, die Städte mit sehr großen Zahlen, wie Berlin mit 3738 Bränden, nicht mit ein-rechnet, so entfallen durchschnittlich auf eine Stadt in Gruppe A 280, B 136 und C 80 Brände, das sind durchschnittlich in der Woche 5,4 bzw. 2,6 bzw. 1,5.

Die Zahl der blinden, böswilligen und unnützen Brandalarme belief sich in sämtlichen Städten auf 5573, so daß die Gesamtzahl der Feuermeldungen 23.569 betrug, und zwar im Durchschnitt auf jede Stadt in Gruppe A (ohne Berlin, Hamburg und Köln) auf 373, B 169 und C 96 Feuermeldungen. Im Jahre 1924 beliefen sich die entsprechenden Zahlen (einschließlich Städte mit nur frei-williger Feuerwehr) auf 365 bzw. 169 bzw. 87. Bei 23,6 Proz. aller Feuermeldungen handelt es sich im Jahre 1927 um blinde, böswillige oder unnütze Alarme.

Dem Umfange nach verteilen sich die Brände prozentual folgendermaßen:

Städtegruppe A 6,3 Proz. Großfeuer, 15,4 Proz. Mittelfeuer, 78,3 Proz. Kleinf Feuer (einschließlich Schornsteinbrände). Städte-gruppe B 7,2 Proz. Großfeuer, 14,9 Proz. Mittelfeuer, 77,9 Proz. Kleinf Feuer (einschließlich Schornsteinbrände). Städtegruppe C 6,2 Proz. Großfeuer, 13,1 Proz. Mittelfeuer, 80,7 Proz. Kleinf Feuer (einschließlich Schornsteinbrände). Gesamt von Gruppe A bis C 6,4 Proz. Großfeuer, 15,0 Proz. Mittelfeuer und 78,6 Proz. Kleinf Feuer (einschließlich Schornsteinbrände).

Die Ausgaben für die Berufsfeuerwehr auf den Kopf der Bevölkerung betragen:

Gruppe und Städte	unter 1 Mk.	zwischen 1 und 2 Mk.	zwischen 2 und 3 Mk.	zwischen 3 und 4 Mk.	über 4 Mk.
A (26)	2	1	12	9	1
B (25)	2	8	6	3	1
C (29)	9	11	7	1	

Die Einnahmen der Berufsfeuerwehr tragen in der Regel nur in geringem Maße zur Befreiung der Ausgaben bei, so daß diese zum weitans überwiegenden Teil durch städtische Zuschüsse gedeckt werden müssen. Eine erhebliche anderweitige Deckung der Ausgaben ist nur da gegeben, wo Staat und Versicherungsgesellschaften größere Zahlungen leisten und wo eine Feuer-schutzabgabe erhoben wird, wie es in den sächsischen Städten sowie in Altona, Ludwigshafen und Würzburg der Fall ist. In Plauen und Zwickau werden die Mehrausgaben in voller Höhe durch die Feuer-schutzabgabe gedeckt.

Gruppe und Städte	Der städtische Zuschußbedarf auf den Kopf der Bevölkerung betragt bei ... Städten				
	unter 1 Mk.	zwischen 1 und 2 Mk.	zwischen 2 und 3 Mk.	zwischen 3 und 4 Mk.	über 5 Mk.
A (26)	5	10	1	8	3
B (25)	4	7	1	6	2
C (29)	1	1	1	6	

¹⁾ Ohne Saarbrücken und Frankensuhlbrunn

Flammenschutzmasken. Die Sektion IV der Knappschafts-Berufsgenossenschaft hat als Ergebnis eines Preisausschreibens zahlreiche Verjude Flammenschutzmasken bei der Deutschen Gas- und Licht-Akt-Gesellschaft, Berlin O 17, und dem Drägerwerk Lübeck zum Schutz gegen Verbrennung bei Kohlenstaubaufstauungen in Braunkohlenbrikettfabriken herstellen lassen. Die Masken sind bestimmt, die bisher verwendeten Flammenschutzhauben zu ersetzen und haben den Vorzug besserer Sitzes und besserer Sicht zu bestehen aus der eigentlichen Gesichtsmaske mit zwei Augen-löchern und einer Atmungsöffnung, die durch doppeltes Drahtsieb ge-filtert ist. Der Ueberwurf (Kopfschutz) hat mehrere Lüftungsöffnungen, ebenfalls durch doppeltes Drahtsieb geschützt sind. Durch sie sind die Masken beim Ueberwurf in genügendem Abstand vom Kopf gehalten. Jederde Bänder geben der Maske festen Sitz. Die Stoffteile sind feuerfest getränkt.

Feuerschutzfragen in Kirchen, Schlössern usw.

In der Nacht zum 9. Januar 1931 wurde das in unmittelbarer Nähe von Zabern gelegene Schloss Werfen durch ein Schadenfeuer zerstört. Fast zur gleichen Zeit wurde in Eberfelden das im Streifen Mattler gelegene Schloss Zwerfau durch ein Schadenfeuer vernichtet. Diese beiden Schadenbrände geben aus Veranlassung, über den Feuerschutz derartiger Baulichkeiten einiges zu sagen. Schriftleitung.

Für Monumentalbauten ist die Feuerschutzfrage darum besonders wichtig, weil deren Brände gewöhnlich auch für die umliegenden Bauten große Gefahren mit sich bringen, das Feuer wegen der Höhe der Räume schwer zu löschen ist, und es sich meist um historische Baulichkeiten von besonderem Wert handelt. Derfolgt man in der Tagespresse diese Nachrichten über Schadenfeuer an Kirchen, Schlössern usw., so findet man, daß jahraus, jahrein erhebliche Werte vernichtet werden. Die naheliegende Frage „Muß das so sein?“ ist seit Jahrzehnten mit einem glatten Nein zu beantworten. Die Voraussetzungen für die Bewahrung der Monumentalbauten vor Feuer und der damit oft verbundenen großen Verluste an Menschenleben sind: frühzeitige organisatorische und technische Maßnahmen wirksamen Brandschutzes.

Was man in dieser Hinsicht selbst an alten Monumentalbauten noch nachträglich leisten kann, zeigen die modernen Feuerschutz-Einrichtungen im Raderer Münster. Dieser ehrwürdige Bau ist ein weltbekanntes Kulturdenkmal, an dessen Erhaltung natürlich viel gelegen ist. Während aber Dombauten neuerer Zeit Gewölbe haben, die von eisernen Konstruktionen getragen werden, besteht beim Raderer Bau die Tragkonstruktion für Dach und Decke (abgesehen von Verankerungen aus neuerer Zeit) ausschließlich aus Holz. Dieses ist natürlich im Laufe der Zeit durch die unter dem Dach herrschende Wärme vollkommen ausgetrocknet. Andererseits aber macht es gerade die alte Holzkonstruktion nötig, daß am Dach häufig Reparaturen erforderlich sind.

Man hat schon vor einigen Jahren Feuerschutzmaßnahmen beim Raderer Münster dadurch getroffen, daß man zunächst eine elektrische Meldeanlage und später ein Rohrleitungsnetz mit offenen Brausen einbaute. Dieses sollte durch die Motorpumpe der Feuerwehr im Ernstfalle gespeist werden. Da man dann diese Maßnahmen für ungenügend hielt, verbesserte man den Feuerschutz, indem man die offenen Brausen durch geschlossene Sprinkler mit Schmelzwerkschluß ersetzte. Zur Lieferung des im Brandfalle erforderlichen Löschwassers wurde eine Pumpe mit einer Fördermenge von 3 Kubikmetern in der Minute aufgestellt. Durch ein Umfahventil kann bei Bränden in der Nähe des Münsters die Pumpe auch zum Speisern der Schlauchleitungen der Feuerwehr benutzt werden. Im Ruhezustand enthalten die Rohre der Kirche und Pumpe schon mit Rücksicht auf etwaige Frostgefahr kein Wasser, werden also erst im Brandfalle gefüllt. Zu diesem Zweck entnimmt die Pumpe das Löschwasser der städtischen Wasserleitung. Aus Sicherheitsgründen findet von Zeit zu Zeit eine Prüfung der Rohrleitung auf Dichtigkeit mit einem kleinen Luftkompressor statt, der durch einen Elektromotor von 4 Pferdestärken angetrieben wird.

Um nun den Feuerschutz für das Raderer Münster nach ganz modernen Gesichtspunkten zu verbessern, ist der elektrische Teil der Pumpe von Brown, Boveri u. Cie. so ausgebildet worden, daß durch die Kontaktgabe der automatischen Feuermelder nicht nur die Feuerwehr herbeigerufen wird, sondern auch gleich die Sprinkleranlage automatisch ihr Maß spendet. Anlagen dieser Art sind bereits für Mühlen, Großgaragen, Fabriken mit leicht entzündlichen Stoffen und ähnliche Betriebe installiert worden. Aber die Raderer Anlage ist infolge ihrer Vollautomatik und der Verbindung mit der Feuermelbeanlage besonders interessant. Diese arbeitet mit 6 Volt Gleichstrom. Da aber mit dieser Spannung nicht die für die Apparate nötigen Schaltleistungen übertragen werden können, zumal die Maschinen nicht im Münster selbst, sondern in einem 40 Meter davon entfernten Räume gegenüber der alten Taufkapelle aufgestellt werden mußten, so wird der Steuerstrom der Lichtleitung mit 220 Volt entnommen. Der Pumpenmotor ist unmittelbar an eine 2000-Volt-Leitung angeschlossen. Durch hinreichende Einrichtungen ist erreicht, daß jede ungewollte automatische Einschaltung ausgeschlossen, dagegen das selbsttätige Funktionieren der Feuerschutzanlage zum Schutze des Münsters in jeder Weise gesichert ist. Außerdem kann auch der Gehalt wie das Wasserventil von Hand betätigt werden.

Weiter ist dafür gesorgt, daß man auch den Motor nur zur Beobachtung seines Ganges kurzfristig ohne Öffnen des Wasserventils laufen lassen kann.

Nun wird gewöhnlich bei vorhandenen Monumentalbauten, namentlich alter Bauart, angewendet, daß Feuerschutzeinrichtungen im Verhältnis zur Seltenheit der Schadenbrände zu teuer sind. Außerdem wird namentlich bei Kirchen nicht selten angewendet, daß darin überhaupt kaum etwas brennen könne. Aber jeder Blick auf die Statistik der Brände von Monumentalbauten zeigt, daß diese durchaus nicht so selten sind und namentlich bei allen Baulichkeiten schwere Schäden, wenn nicht Vernichtung, zur Folge haben. Die Verluste an Kunstschätzen sind bei alten Monumentalbauten überhaupt nicht zu ersetzen. Die Schadenfeuer an derartigen Baulichkeiten werden gewöhnlich auch darum sehr verhängnisvoll, weil Brandmauern fehlen, nicht selten ein Raum einfach an den anderen gefügt ist und mitunter sogar noch durch angebaute Wohnhäuser die Gefahr vergrößert wird. Hinzu kommt, daß in alten Bauten für Monumentalzwecke Holz weitgehend, namentlich für die Tragkonstruktionen, verwendet worden ist. Bricht in derartigen Bauten ein Schadenfeuer aus, so wirken Turm und hohe Räume schlotartig auf die Flammen. Kein Wunder daher, daß infolge der sich entwickelnden heißen Brandgase die Dachkonstruktionen Feuer fangen. Dann werden selbst Kupfer-eindeckungen glühend und schmelzen. Der Fachmann weiß, daß sehr oft bei Monumentalbauten die Scheingewölbe durch hölzerne Dachkonstruktionen gehalten werden, die viele hundert Kubikmeter trockenen Holzes enthalten. Bei Revisionsgängen findet man nicht selten in den oberen Räumen derartige Baulichkeiten ein reiches Lager leicht brennbarer Gegenstände von alten Gemälden bis zu Paraffinkränzen, von Papierblumen bis zu Büchern usw. Daher erklärt es sich, daß die Schadenbrände in derartigen Bauten gewöhnlich reiche Nahrung finden.

Auch die Ursachen dieser Brände sind recht zahlreich. Wenn man selbst von der verbrecherischen Brandstiftung abieht, so kommen hauptsächlich in Betracht: Blitzschlag, Fehler der elektrischen Installationen, der Heizanlagen, offenes Licht bei leicht brennbaren Ausschmückungen, Instandsetzungsarbeiten an Dächern und Inneneinrichtungen sowie Gefährdung der Monumentalbauten durch Feuer in der Nachbarschaft.

Unter den Vorbeugungsmaßnahmen weist Brandinspektor Fischer in seinem Merkblatt „Feuerschutz in Kirchen“, Verlag Jung, München, mit Recht darauf hin, daß dem Blitzschutz besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden ist. Wirklicher Blitzschutz ist nämlich nur da vorhanden, wo die Blitzableiter-Einrichtungen nach modernen technischen Grundregeln ausgeführt, also nach dem „Käfigsystem“ neben Auffangstangen auch alle metallenen Einrichtungen und Leitungen des Hauses mit der Ableitung bis in die feuchte Erde sicher verbunden sind. Dann aber muß eine derartige Blitzableiteranlage nach jedem Gewitter, mindestens aber einmal im Jahre, vom Fachmann kontrolliert werden.

Wenn man heutzutage auch überall elektrische Installationen nach den Grundregeln des Feuerschutzes ausführt, so müssen doch ältere Anlagen in dieser Hinsicht unbedingt nachgeprüft und zeitgemäß vervollkommen werden. Soweit Kirchen und ähnliche Monumentalbauten nicht mit einwandfreien Zentralheizungen oder elektrischen Wärmeeinrichtungen ausgerüstet sind, müssen Öfen so installiert sein, daß keine brennbaren Gegenstände (Ausschmückungen) durch zu große Nähe entzündet werden können. Außerdem müssen derartige Heizeinrichtungen so unfriedet sein, daß niemand daran bei Gedränge Schaden nehmen kann, denn sonst kann nur zu leicht eine Panik ausbrechen.

Wird überhaupt noch offenes Licht verwendet, so muß man im Interesse der Feuersicherheit die Ausschmückungen möglichst sparsam halten oder aber nur flammensichere Materialien zulassen. Da erfahrungsgemäß bei Instandsetzungsarbeiten an den Dächern und Türen am häufigsten Feuer ausbrechen, so sollen hiermit nur erfahrene Facharbeiter beauftragt werden. Eine genügend starke Feuerwache muß während dieser Arbeiten zur Stelle sein.

Monumentalbauten werden aber auch durch Brande benachbarter Häuser und Lager gefährdet. Feuergefährliche Materialien sollen daher in ihrer Nähe überhaupt nicht gelagert werden. Kann man vorhandene Kirchen, Schlösser usw. nicht von angrenzenden

